

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. März 1956

Nummer 14

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerpräsident — Staatskanzlei — S. 325. — Innenministerium. S. 325. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 325. — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. S. 325.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 31. 1. 1956, Losbrieflotterie 1956 des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Wuppertal-Elberfeld. S. 326. — Bek. 1. 2. 1956, Losbrieflotterie 1956 der Caritas zugunsten der Diözesan-Caritasverbände Aachen, Köln, Münster, Paderborn. S. 327.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 28. 1. 1956, Benennung von Beamten und Angestellten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände als Beisitzer bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und von nichtrichterlichen Beamten und Angestellten bei den Ländern, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Beisitzer bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit. S. 327.

D. Finanzminister.

RdErl. 2. 2. 1956, Jahresabschluß und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1955 — Bundeshaushalt —, S. 328.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 2. 2. 1956, Anerkennung von in Jugoslawien abgelegten handwerklichen Meisterprüfungen gem. § 15 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet v. 25. April 1951 (EGBI. I S. 269). S. 329. — RdErl. 31. 1. 1956, Erteilung der Fahrerlaubnis; hier: Ermittlungen über die Eignung des Antragstellers — § 9 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung —, S. 330. — RdErl. 31. 1. 1956, Personenbeförderung in Omnibussen; hier: Verhalten des Fahrpersonals im Fahrdienst. S. 330.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Mitt. 2. 2. 1956, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 1956 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande v. 1. Februar 1956. S. 331/32.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 1. 2. 1956, DIN 1168 — Baugipse — und DIN 18550 — Putz —, S. 341.

K. Justizminister.

Notiz.

1. 2. 1956, Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen; hier: Heft D 23 — Schallschutz, Teil II. S. 361/62.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Es sind ernannt worden: Verwaltungsrichter Dr. B. H. Dames zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht Arnsberg; Landesverwaltungsgerichtsrat L. Sträter zum Obergerverwaltungsgerichtsrat beim Obergerverwaltungsgericht in Münster.

— MBl. NW. 1956 S. 325.

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungs- und -vermessungsrat G. Krauss zum Regierungsverwaltungsdirektor beim Landesvermessungsamt; Kriminalrat Dr. H. Maly zum Kriminaloberrat bei der Kreispolizeibehörde Bonn; Kriminalhauptkommissar F. Schweitzer zum Kriminalrat bei der Kreispolizeibehörde Bonn; Regierungsvermessungsassessor A. Bischof zum Regierungsvermessungsrat beim Landesvermessungsamt; Regierungsvermessungsassessor L. Böhrer zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Münster; Amtsrat Reg.-Rat a. D. E. Kamp zum Regierungsrat beim Polizeipräsidium Aachen.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberregierungs- und -medizinischer Rat Dr. A. Josten.

— MBl. NW. 1956 S. 325.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist ernannt worden: Erster Bergrat H. Ost zum Oberbergrat beim Oberbergamt in Bonn.

— MBl. NW. 1956 S. 325.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. E. Ehatt zum Regierungsdirektor im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regierungsbaurat W. Schmitz zum Oberregierungsbaurat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regierungsrat Fr.-J. Schmitz zum Oberregie-

rungsrat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Dipl.-Ingenieur E.-P. Schmitter zum Regierungsbaurat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regierungsbaurat z. Wv. E.-W. Kau zum Regierungsbaurat bei der Bezirksregierung in Aachen; Marineintendanturrat a. D. C. Wegerhoff zum Regierungsrat beim Landessiedlungsamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1956 S. 325.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Losbrieflotterie 1956 des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Wuppertal-Elberfeld, Kölner Straße 7

Bek. d. Innenministers v. 31. 1. 1956 — I C 4/24—31.14

Dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Wuppertal-Elberfeld, Kölner Straße 7, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Auspielungen (Lotterieverordnung) v. 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1955 (GV. NW. S. 119) i. Verb. mit dem RdErl. v. 15. 6. 1955 (MBl. NW. S. 1006) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Durchführung einer Lotterie in Form einer Losbrieflotterie

für die Zeit vom 2. März 1956 bis 30. April 1956 im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Das Spielkapital beträgt 300 000 DM (Dreihunderttausend Deutsche Mark), eingeteilt in 600 000 Lose (Sechshunderttausend) zum Preise von je 0,50 DM, aufgeteilt in je 6 Reihen (A, B, C, D, E, F) zu je 100 000 Losen.

Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten.

— MBl. NW. 1956 S. 326.

**Losbrieflotterie 1956 der Caritas zugunsten der
Diözesan-Caritasverbände Aachen, Köln, Münster,
Paderborn**

Bek. d. Innenministers v. 1. 2. 1956 — I C 4/24—31.10

Den Diözesan-Caritasverbänden Aachen, Köln, Münster, Paderborn, vertreten durch den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V., wird auf Grund der VO. über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) v. 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1955 (GV. NW. S. 119) i. Verb. mit dem RdErl. v. 15. 6. 1955 (MBI. NW. S. 1006) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Durchführung einer Lotterie in Form einer Losbrieflotterie mit anschließender Prämienziehung

für die Zeit vom 1. Mai 1956 bis 29. Juni 1956
im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Das Spielkapital beträgt 1 000 000 DM (Eine Million Deutsche Mark), eingeteilt in 2 000 000 Lose (Zwei Millionen) zum Preise von je 0,50 DM, aufgeteilt in je 20 Serien (A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U) zu je 100 000 Losen. Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten.

Mit der Losbrieflotterie ist eine Prämienziehung verbunden, die am 9. Juli 1956, vormittags 10 Uhr in Köln-Hohenlind, Elisabethkrankenhaus, öffentlich unter Aufsicht eines Notars und im Beisein eines Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde erfolgt.

— MBI. NW. 1956 S. 327.

II. Personalangelegenheiten

Benennung von Beamten und Angestellten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände als Beisitzer bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und von nichtrichterlichen Beamten und Angestellten bei den Ländern, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Beisitzer bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit

RdErl. d. Innenministers v. 28. 1. 1956 —
II A 2/28.80 — 1021/55

In Ausführung der Vorschriften des § 16 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes v. 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) i. d. F. d. Gesetzes v. 11. August 1954 (BGBl. I S. 239) und des § 22 Abs. 2 Ziff. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes v. 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267) i. d. F. d. Gesetzes v. 2. Dezember 1955 (BGBl. I S. 743) wird für den Bereich der inneren Verwaltung, für die Gemeinden und Gemeindeverbände und für die sonstigen, meiner Aufsicht unterstehenden Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Lande Nordrhein-Westfalen folgendes angeordnet:

Als Arbeits- und Landesarbeitsrichter sowie als Sozial- und Landessozialrichter für die behördliche Arbeitgeberseite sind Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes zu benennen, die in dienstlicher Eigenschaft mit der selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung von allgemeinen Personalangelegenheiten für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes betraut sind, z. B. die Personalsachbearbeiter und -referenten ausschließlich der in den Besoldungsbüros tätigen Dienstkräfte sowie die geschäftsleitenden Beamten.

Die Vorschläge für die Berufung dieser Beisitzer der öffentlichen Arbeitgeberseite werden für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit von dem Arbeits- und Sozialminister, für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit von den Präsidenten der Sozialgerichte und des Landessozialgerichts nach Bedarf angefordert.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1956 S. 327.

D. Finanzminister

**Jahresabschluß und Rechnungslegung
für das Rechnungsjahr 1955
Bundeshaushalt**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 2. 1956 — I F 248/56

Nachstehend gebe ich auszugsweise einen RdErl. d. Bundesministers der Finanzen zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekannt:

„Der Bundesminister der Finanzen
II A/6 — A 0271 — 21/55 II
I A/4 — H 2030 — 4/56

Bonn, den 18. Januar 1956

Betr.: Jahresabschluß und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1955.

Bezug: Mein Rundschreiben vom 4. 11. 1955 — II A/6 — A 0271 — 21/55 — (nur an die Herren Finanzminister — Finanzsenatoren — der Länder und an den Bundesrechnungshof).

pp.

2. Gemäß § 61 (1) RHO in Verbindung mit § 81 (1) RKO bestimme ich:

Die Kassenzettelbücher (Bund) für das Rechnungsjahr 1955 sind abzuschließen:

a) von den Amtskassen — allgemein —
am 4. April 1956,

b) von den Oberkassen 1. Stufe
am 14. April 1956,

c) von den Oberkassen 2. Stufe (das sind die mit der Bundeshauptkasse im Abrechnungsverkehr stehenden Landeshauptkassen, soweit die Oberkassen des betr. Landes im allgemeinen über die Landeshauptkasse mit der Bundeshauptkasse im Abrechnungsverkehr stehen)
am 18. April 1956.

d) Wegen des Abschlusses der Bücher der Bundeshauptkasse als Zentralkasse ergeht an die Kasse Mitteilung unmittelbar.

Ich bestimme ausdrücklich für alle Kassen gemäß § 61 (2) RHO als letzten Zahlungstag für das Rechnungsjahr 1955 den 4. April 1956. Ein gesonderter Abschluß des Monats März 1956 zum 31. 3. 1956 entfällt. Das Offenhalten der Bücher bei den unter b) und c) aufgeführten Kassen dient ausschließlich dem Zwecke der Durchbuchung der Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO.

Der Bundeshauptkasse in ihrer Eigenschaft als Einheitskasse sind unbare Zahlungsaufträge zu Lasten des Rechnungsjahres 1955 bis spätestens 28. März 1956 zuzuleiten. Später eingehende Anordnungen können nicht mehr für 1955 berücksichtigt werden.

3. Für den Einzelplan 35 gelten auch für das Rechnungsjahr 1955 die unter Nr. 2 einheitlich festgesetzten Abschlußzeitpunkte.

4. Die Abschlußnachweisungen sind wie folgt vorzulegen:

a) durch die Amtskassen an die Oberkassen 1. Stufe
bis zum 10. April 1956,

b) durch Amtskassen, die in unmittelbarem Abrechnungsverkehr mit der Bundeshauptkasse stehen, an die Bundeshauptkasse
bis zum 18. April 1956,

c) durch Amtskassen, die unmittelbar mit Oberkassen 2. Stufe (das sind die Landeshauptkassen) abrechnen, und durch Oberkassen 1. Stufe, die mit oder über Oberkassen 2. Stufe abrechnen, an die Oberkassen 2. Stufe
bis zum 17. April 1956,

d) durch Oberkassen 1. Stufe, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, und durch Oberkassen 2. Stufe an die Bundeshauptkasse
bis zum 30. April 1956.

pp.

6. Die Bestimmungen über die Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1955 werden voraussichtlich im Laufe des Monats Februar 1956 bekanntgegeben.

Das vorstehende Rundschreiben wird im MinBlFin veröffentlicht werden.

Im Auftrag
gez.: Dr. Oeftering"

Bezüglich Festsetzung der Termine für den Jahresabschluß des Landeshaushalts ergeht noch besonderer Erlaß.

— MBl. NW. 1956 S. 328.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Anerkennung von in Jugoslawien abgelegten handwerklichen Meisterprüfungen gem. § 15 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet v. 25. April 1951 (BGBl. I S. 269)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 2. 2. 1956 — I/C 4 — 44—00

Für die Anerkennung von in Jugoslawien abgelegten handwerklichen Meisterprüfungen gem. § 15 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet gilt folgendes:

In Jugoslawien nach dem 1. 4. 1932 abgelegte handwerkliche Meisterprüfungen sind in der Regel den inländischen Meisterprüfungen gleichzuachten.

Aus einer mir vorliegenden Auskunft der „Landsmannschaft der Deutschen aus Jugoslawien“ ergibt sich, daß in Jugoslawien die Meisterprüfung als Voraussetzung für die Ausübung eines handwerklichen Gewerbes durch ein Gesetz v. 9. 3. 1932 eingeführt wurde. Darin wurden als Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterprüfung eine dreijährige Lehrzeit, die Ablegung der Gesellenprüfung und eine dreijährige Gesellentätigkeit festgelegt. Für die Meisterprüfung wurde bestimmt, daß sie aus einer von zwei Handwerkern abzulehrenden praktischen Prüfung (Meisterstück) und aus einer von einer „Dreier-Kommission“ abzulehrenden theoretischen Prüfung zu bestehen hatte. Die „Dreier-Kommission“ stand in der Regel unter dem Vorsitz eines Rechtsanwalts. Es war nicht gestattet, ohne Ablegung der Meisterprüfung den Meistertitel zu führen.

Diese Vorschriften entsprechen hinsichtlich des Ausbildungsganges und des Inhalts der Prüfung im wesentlichen den Anforderungen, die im Bundesgebiet bei der Meisterprüfung gestellt werden, so daß die nach diesen Vorschriften abgelegte Meisterprüfung als der inländischen Meisterprüfung gleichwertig anzusehen ist.

Es muß im einzelnen der Nachweis geführt werden, daß tatsächlich eine Meisterprüfung abgelegt worden ist. Für den Nachweis der abgelegten Prüfung im Falle des Verlustes der Urkunde ist § 93 des Bundesvertriebenengesetzes v. 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) sinngemäß anzuwenden. Der Nachweis, daß in Jugoslawien ein selbständiges Handwerk betrieben wurde und Lehrlinge angeleitet wurden, genügt nicht als Nachweis für die Ablegung der Meisterprüfung.

Die Durchführung der Meisterprüfung soll in den einzelnen jugoslawischen Landesteilen (Serbien, Kroatien, Banat usw.) nicht ganz einheitlich gehandhabt worden sein. Es ist deshalb bei Anträgen auf Anerkennung jugoslawischer Meisterprüfungen jeweils ein Bericht über den Ausbildungsgang und die Durchführung der Prüfung anzufordern. Soweit eindeutig erkennbar ist, daß die für die Zulassung und bei der Prüfung gestellten Anforderungen wesentlich hinter den oben genannten Vorschriften zurückbleiben, ist die Anerkennung zu versagen. In Zweifelsfällen bitte ich mir zu berichten.

An die Regierungspräsidenten,
Handwerkskammern,
Nachrichtlich:
den Arbeits- und Sozialminister,
Kultusminister,
Westdeutschen Handwerkskammertag,
Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbund e. V.

— MBl. NW. 1956 S. 329.

Erteilung der Fahrerlaubnis; hier: Ermittlungen über die Eignung des Antragstellers — § 9 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung —

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 31. 1. 1956 — IV B 2/32 — 16 III

Nach § 8 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — ist der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bei der zuständigen örtlichen Behörde einzureichen. Diese hat nach § 9 StVZO zu ermitteln, ob Bedenken gegen die sittliche, körperliche oder geistige Eignung des Antragstellers bestehen. Die Ortsbehörde ist verpflichtet, bei Weitergabe des Antrages an die Verwaltungsbehörde — Straßenverkehrsbehörde — auf alle ihr bekannt gewordenen Bedenken hinzuweisen. Damit obliegt den örtlichen Stellen eine außerordentlich wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe; sie haben die Pflicht, hierbei von amtswegen tätig zu werden, nur negative Feststellungen, etwa derart, daß nachteiliges nicht bekannt sei, genügen nicht. Die Straßenverkehrsämter wiederum handeln pflichtwidrig, wenn sie — etwa von Fahrlehrern — Anträge entgegennehmen und bearbeiten, bei denen Ermittlungen durch die Ortsbehörde nach § 9 StVZO nicht vorausgegangen sind.

Verschiedene Zulassungsstellen sind von sich aus dazu übergegangen, vom Antragsteller eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, ob und gegebenenfalls welche körperlichen und geistigen Mängel bei ihm vorhanden sind. Ich bitte, in Zukunft allgemein eine solche Erklärung bei Entgegennahme des Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zu fordern, und zwar auch in den Fällen, in denen Mängel oder Behinderungen augenfällig sind und von den behördlichen Stellen erkannt wurden, und unabhängig davon, ob der Antragsteller die Mängel für seine Eignung als Kraftfahrzeugführer als erheblich oder unerheblich ansieht. Wichtig ist, daß die Angaben des Antragstellers bzw. die Wahrnehmungen der Zulassungsstelle und die Ermittlungen der örtlichen Behörde aus den Antragsunterlagen ersichtlich sind.

Die Verkehrssicherheit erfordert mehr denn je, daß ungeeignete Bewerber vom motorisierten Straßenverkehr ferngehalten werden. Der Ermittlung körperlicher oder geistiger Mängel von Bewerbern um die Fahrerlaubnis kommt daher besondere Bedeutung zu. In allen Fällen, in denen Zweifel an der Eignung eines Bewerbers aufkommen, ist diesem aufzugeben, ein amts- oder fachärztliches Zeugnis, gegebenenfalls in Verbindung mit dem eignungsstechnischen Gutachten einer Untersuchungsstelle, beizubringen.

Die Straßenverkehrsämter haben ferner, sofern die festgestellten Mängel die Erteilung der Fahrerlaubnis nicht ohnehin schon verbieten, die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr bei Erteilung des Prüfungsauftrages auf etwaige Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Antragstellers ausdrücklich hinzuweisen, damit bei der Fahrprüfung festgestellt werden kann, ob zum Ausgleich insbesondere körperlicher Mängel entsprechende Vorrichtungen am Kraftfahrzeug erforderlich sind oder ob die Fahrerlaubnis nur unter bestimmten Auflagen erteilt werden kann.

An die nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1956 S. 330.

Personenbeförderung in Omnibussen; hier: Verhalten des Fahrpersonals im Fahrdienst

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 31. 1. 1956 — IV B 2/25 — 2052

Es ist immer wieder zu beobachten, daß die Fahrer von Omnibussen im Gelegenheitsverkehr — und zwar sowohl bei Mietwagenfahrten als auch beim Ausflugswagenverkehr — den Fahrgästen während der Fahrt unmittelbar oder durch Mikrofon Hinweise auf beachtenswerte Landschaftspunkte geben oder sich mit den Fahrgästen unterhalten. Hierbei besteht die große Gefahr, daß der Fahrer des Omnibusses von der gebotenen Aufmerksamkeit auf Fahrbahn und Verkehr abgelenkt und in der sicheren Führung des Omnibusses beeinträchtigt wird.

Nach § 20 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) v. 13. 2. 1939 ist es dem Fahrer eines Omnibusses eindeutig untersagt, sich während des Fahrens mit den Fahrgästen zu unterhalten. In einer Verlautbarung v. 25. 10. 1951 über das Verhalten des Fahrpersonals im Fahrdienst (veröffentlicht im Verkehrsblatt — Amtsblatt des Bundesverkehrsministers 1951 S. 426 —) hat der Bundesverkehrsminister ausdrücklich klargestellt, daß unter dieses Verbot auch Hinweise der Fahrer an die Reisenden während der Fahrt mittels eines Mikrofons fallen. Nach § 91 BOKraft i. Verb. mit § 41 Personenbeförderungsgesetz sind Verstöße gegen dieses Verbot mit Haft oder Geldstrafe bis 150 DM zu ahnden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Im Interesse der Verkehrssicherheit und auch der Fahrgäste bitte ich, die Omnibusunternehmer auf die genannte Bestimmung nochmals besonders hinzuweisen

und ihnen aufzugeben, auch die von ihnen beschäftigten Fahrer zur genauen Beachtung dieser Vorschrift anzuhalten.

Darüber hinaus bitte ich, durch die örtliche Presse schon jetzt, vornehmlich aber auch zu Beginn der Reisezeit, aufklärend zu wirken. Dabei wird hinzuweisen sein, daß es nach § 25 BOKraft auch den Fahrgästen untersagt ist, sich mit dem Fahrer während des Fahrens zu unterhalten.

Wenn bei Ausflugswagenfahrten den Fahrgästen während der Fahrt Hinweise auf Schönheiten der Landschaft oder andere Unterhaltung geboten werden sollen, so darf das nur durch einen besonderen Reiseleiter geschehen; aber auch hierbei muß jede Behinderung und Ablenkung des Fahrers vermieden werden.

An die nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1956 S. 330.

G. Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 1956 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande v. 1. Februar 1956

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 2. 1956 — III A 2/3 — 9212

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft getreten:	Tar.-Reg.-Nr.:
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
5674	Lohntarifvertrag für die Betriebe des Bildhauer- und Steinmetzhandwerks und die sonstigen marmorverarbeitenden Betriebe in Nordrhein-Westfalen vom 24. 1. 1956	1. 2. 1956	110/8
5675	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge der Herstellerfirmen von Ampullen- und lampengeblasenen Verpackungsgläsern vom 5. 12. 1955	14. 11. 1955	1900/5
5676	Zusatzvereinbarung vom 29. 12. 1955 zum Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge der Herstellerfirmen von Ampullen und lampengeblasenen Verpackungsgläsern vom 5. 12. 1955		1900/6
5677	Gehaltstarifvertrag für die kaufm. u. techn. Angestellten und Meister der keramischen Wand- und Bodenfliesenindustrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Hamburg vom 9. 12. 1955 (abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften)	1. 1. 1956	2187/3
5678	Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma J. Weck & Co. Glashüttenwerke GmbH, Duisdorf bei Bonn vom 29. 12. 1955	1. 1. 1956	2577
5679	Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Kinon — Glas- und Spiegelmanufaktur, Aachen vom 3. 11. 1955	1. 10. 1955	2582
5680	Tarifvereinbarung über die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der Firma Glashüttenwerke Ibbenbüren, Dr. Richard Borgmann K.G., Ibbenbüren/Westf. vom 1./15. 12. 1955		2584
5681	Gehaltstarifvertrag für die feuerfeste, Ton-, Schamotte- und Quarzit-Industrie in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen und für die feuerfeste und Quarzit-Industrie in Rheinland-Pfalz (mit Ausnahme des Gebietsteiles Pfalz) vom 18. 11. 1955	1. 10. 1955	2586
5682	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für drei Firmen der Flachglasindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 10. 1. 1956	1. 1. 1956	2595
5683	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der feinkeramischen Industrie der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen die Regierungsbezirke Trier, Koblenz, Mainz und Montabaur vom 18. 3. 1955 / 1. 12. 1955	1. 4. 1955	2600
5684	Lohn- und Gehaltsabkommen für die feinkeramische Industrie einschließlich Kachelofenindustrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 26. 11. 1955	1. 1. 1956	2601
5685	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Firma Glasfabrik Weißwasser GmbH, Aachen, vom 17. 12. 1955	1. 11. 1955	2602
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
5686	Gehaltsabkommen für die Angestellten der Eisen- und Stahlindustrie Nordrhein-Westfalens vom 16. 12. 1955	1. 11. 1955	823/9
5687	Zusatzvertrag vom 29. 12. 1955 über den Beitritt des Gesamtverbandes Deutscher Angestellten-Gewerkschaften und des Verbandes der weibl. Angestellten zum Gehaltsabkommen für die Angestellten in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 15. 12. 1955	1. 11. 1955	823/10
5688	Lohntarifvertrag für die Nadelindustrie in Stadt und Landkreis Aachen vom 7. 1. 1956	1. 11. 1955	982/3

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft getreten:	Tar.-Reg.- Nr.:
5689	Lohnabkommen für die Herstellung feuergeschweißter Gütekettens in Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1955	1. 12. 1955	1224/2
5690	Lohnabkommen für die Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 8. 12. 1955	1. 11. 1955	1750/4
5691	Abkommen zur Neuregelung der Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 16. 12. 1955	1. 11. 1955	1975/9
5692	Vereinbarung vom 11. 1. 1956 zur Änderung des Lohn tariffs für das Installateur-, Klempner-, Zentralheizungsbauer- und Kupferschmiedehandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. 11. 1953 / 13. 1. 1955	20. 1. 1956	2080/3
5693	Vereinbarung vom 11. 1. 1956 zur Änderung der Ortsklasseneinteilung des Lohn tariffs für das Installateur-, Klempner-, Zentralheizungsbauer- und Kupferschmiedehandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. 11. 1953 / 13. 1. 1955	20. 1. 1956	2080/4
5694	Tarifvertrag über die Arbeitsbewertung bei der Firma Rokal GmbH, Lobberich vom 1. 1. 1956	1. 1. 1956	2576
5695	Lohn tariff für das Mechaniker-, Büromaschinen- und Feinmechaniker-Handwerk in Nordrhein-Westfalen vom 4. 1. 1956	16. 1. 1956	2585
5696	Abkommen über die Vergütungen für die kaufm. und gewerbl. Lehrlinge und Anlernlinge in der Metallindustrie der Kreise Minden und Lübbecke vom 12. 1. 1956	1. 1. 1956	2609
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
5697	Schiedsspruch zur Erhöhung der Gehälter für die Angestellten in der chemischen Industrie in Westfalen vom 20. 1. 1956	1. 11. 1955	1807/4
5698	Tarifvertrag zur Erhöhung der Erziehungsbeihilfen für die kaufm., techn. und gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge der chemischen Industrie in Westfalen vom 20. 1. 1956	1. 11. 1955	1807/5
5699	Lohn tariffvertrag für die chemische Industrie im Landesteil Westfalen-Lippe vom 22. 12. 1955	1. 11. 1955	1808/3
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
5700	Urlaubsabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Textilindustrie am linken Niederrhein vom 3. 1. 1956	1. 1. 1956	2583
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
5701	Gehaltstarifvertrag für die Papier erzeugende Industrie im Reg.-Bez. Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Reg.-Bez. Köln vom 15. 12. 1955	1. 2. 1956	1215/1
5702	Manteltarifvertrag für die Facharbeiter der Chemigraphie, des Flachdrucks und der Tiefdruckbildherstellung im Bundesgebiet vom 21. 11. 1955 (abgeschlossen mit dem Senefelder Bund)	1. 1. 1956	2588
5703	Lohnabkommen für die Facharbeiter der Chemigraphie, des Flachdrucks und der Tiefdruckbildherstellung im Bundesgebiet vom 21. 11. 1955 (abgeschlossen mit dem Senefelder Bund)	1. 12. 1955	2588/1
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
5704	Abkommen vom 10. 1. 1956 zur Änderung des Tarifvertrages über Ausbildungsbeihilfen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in den Betrieben der Holzbearbeitung und des Holzhandels in Nordrhein-Westfalen vom 3. 5. 1950 / 30. 6. 1953	1. 1. 1956	763/2
5705	Lohn tariffvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des Holzgewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21. 12. 1955	2. 1. 1956	1100/8
5706	Lohnabkommen für die Holzbearbeitung (Sägeindustrie und verwandte Betriebe sowie Holzhandlungen) im Lande Nordrhein-Westfalen v. 7. 1. 1956	2. 1. 1956	1562/4
5707	Lohnvereinbarung für die Heimarbeiter in der Stuhl- und Rahmenflechterei in Westfalen und Lippe vom 19. 12. 1955		2581
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
5708	Lohn tariffvertrag für die Futtermittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 16. 1. 1956	1. 1. 1956	1925/2
5709	Lohn tariffvertrag für die Brotindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. 1. 1956	1. 1. 1956	2110/2
5710	Lohn tariffvertrag für vier Firmen der Hefeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 6. 1. 1956	1. 1. 1956	2494/1
5711	Lohn tariffvertrag für die Kühlhäuser und Eisfabriken in Nordrhein-Westfalen vom 9. 1. 1956	1. 1. 1956	2606

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft getreten:	Tar.-Reg.- Nr.:
Gewerbegruppe XX			
5712	Vereinbarung vom 5. 1. 1956 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die kaufm. und techn. Angestellten der Schuhindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 9. 1950 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder)	1. 1. 1956	845/8
5713	Zusatzvertrag vom 5. 1. 1956 zum Gehaltsabkommen für die Schuhindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 9. 1950 / 15. 11. 1951 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder)	1. 1. 1956	845/9
5714	Vereinbarung vom 6. 1. 1956 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die kaufm. und techn. Angestellten der Schuhindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 9. 1950 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1956	845/10
5715	Zusatzvertrag vom 6. 1. 1956 zum Gehaltsabkommen für die Schuhindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 9. 1950 / 15. 11. 1951 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1956	845/11
5716	Vereinbarung vom 6. 1. 1956 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die kaufm. und techn. Angestellten der Schuhindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 9. 1950 (abgeschlossen mit dem DHV und dem Verband Deutscher Techniker)	1. 1. 1956	845/12
5717	Zusatzvertrag vom 6. 1. 1956 zum Gehaltsabkommen für die Schuhindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 9. 1950 / 15. 11. 1951 (abgeschlossen mit dem DHV und dem Verband Deutscher Techniker)	1. 1. 1956	845/13
5718	Bundesmanteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Hutindustrie einschließlich der Heimarbeiter vom 25. 10. 1955	1. 12. 1955	2580
5719	Tarifvertrag (Rahmenbestimmungen) für die kaufm. und techn. Angestellten der Schuhindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 10. 1. 1956 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Leder)	1. 1. 1956	2605
5720	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1956	2605/1
5721	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VDT	1. 1. 1956	2605/2
5722	Urlaubsabkommen für die kaufm. u. techn. Angestellten der Schuhindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1956	1. 1. 1956	2605/3
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
5723	Lohntarifvertrag für das Gebäudereinigerhandwerk im Landesteil Nordrhein vom 5. 1. 1956	1. 1. 1956	2099/3
5724	Rahmentarifvertrag für das Friseurhandwerk im Landesteil Westfalen-Lippe vom 23. 11. 1955	1. 1. 1956	2589
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
5725	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Münster vom 19. 12. 1955	1. 12. 1955	1637/3
5726	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Münster vom 19. 12. 1955	1. 12. 1955	1638/3
5727	Gehalts- und Lohntarifvertrag für die Konsumgenossenschaften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1956	1. 1. 1956	1930/7
5728	Lohntarifvertrag für die invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer der Firmen „Nordsee“, Deutsche Hochseefischerei AG. und „Deutsche See“ Fischgroßhandelsgesellschaft mbH. vom 9. 12. 1955	1. 12. 1955	2596
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
5729	Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Associated Press GmbH. vom 15. 10. 1955	1. 11. 1955	2607
5730	Gehaltstarifvertrag für die Arbeitnehmer der Associated Press GmbH. vom 15. 10. 1955	1. 11. 1955	2607/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
5731	Tarifvertrag über eine Erhöhung des Gesamtruhelohnes der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Deutschen Angestellten-Krankenkasse vom 24. 5. 1955	1. 9. 1953	1194/5
5732	Tarifvertrag vom 20. 10. 1955 zur Ergänzung der Tarifverträge für die Lohnempfänger der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft vom 23. 4. 1953 / 10. 1. 1955	1. 10. 1955	1895/4
5733	Tarifvereinbarung vom 8. 12. 1955 zur Änderung des Tarifvertrages für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten vom 24. 11. 1954 (abgeschlossen mit der DAG, der Gew. ÖTV und der Gew. HBV)	1. 1. 1956	2310/4
5734	Tarifvereinbarung vom 10. 1. 1956 zur Änderung des § 2 des Tarifvertrages für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten vom 24. 11. 1954 / 8. 12. 1955 (abgeschlossen mit der DAG, der Gew. ÖTV und der Gew. HBV)		2310/5

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft getreten:	Tar.-Reg.- Nr.:
5735	Tarifvereinbarung vom 8. 12. 1955 zur Änderung des Tarifvertrages für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten vom 24. 11. 1954 (abgeschlossen mit dem Deutschen Bankbeamten-Verein, dem DHV und dem VwA)	1. 1. 1956	2310/6
5736	Tarifvereinbarung vom 10. 1. 1956 zur Änderung des § 2 des Tarifvertrages für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten vom 24. 11. 1954 / 8. 12. 1955 (abgeschlossen mit dem Deutschen Bankbeamten-Verein, dem DHV und dem VwA)		2310/7
5737	Tarifvertrag für die Sanatorien der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Angleichung der Vergütungssätze des weiblichen an die des männlichen Krankenpflegepersonals vom 28. 11. 1955 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft OTV)	1. 5. 1955	2448/20
5738	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1955	2443/21
5739	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 5. 1955	2448/22
5740	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 5. 1955	2448/23
5741	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten	1. 5. 1955	2448/24
5742	Tarifvertrag über Zuschläge, Zulagen und besondere Entschädigungen für die nach der TO.B entlohten Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 28. 11. 1955	1. 10. 1955	2449/1
5743	Tarifvertrag für die Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Lohnleichheit von Mann und Frau vom 28. 11. 1955	1. 10. 1955	2449/2
5744	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 30. 9. 1955 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft OTV)	1. 4. 1955	2481/4
5745	Tarifvertrag vom 3. 1. 1956 zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung von Kindergeld an die Angestellten des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen vom 2. 6. 1955 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1. 1955	2498/4
5746	Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 22. 12. 1955	1. 1. 1956	2593
5747	Tarifvertrag zur Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten der Brühler Kranken- und Sterbekasse (Ersatzkasse Solingen) vom 15. 1. 1956	1. 1. 1956	2594
5748	Tarifvertrag zur anderweitigen Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 28. 11. 1955 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1956	2603
5749	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1956	2603/1
5750	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1956	2603/2
5751	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1956	2603/3
5752	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten	1. 1. 1956	2603/4
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
5753	Tarifvertrag Nr. 2/1956 vom 19. 1. 1956 zur Änderung des § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages für die Handwerkslehrlinge der Deutschen Bundesbahn vom 20. 12. 1948 in der Fassung vom 30. 8. 1949 / 10. 6. 1952 / 2. 1. 1953	1. 1. 1956	295/4
5754	Lohntarifvereinbarung für die Talmatrosen der Weser (Weserlotsen) vom 21. 11. 1955	1. 12. 1955	984/3
5755	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten in den Betrieben der Hafenlagerei und Binnenumschlagsspedition des Hafens Düsseldorf vom 20. 1. 1956	1. 1. 1956	1398/5
5756	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter für die Angestellten in den Hafenbetrieben der Kölner Häfen vom 28. 12. 1955	1. 1. 1956	1852/2
5757	Tarifvertrag Nr. 8/1955 vom 21. 12. 1955 zur Änderung des § 20 des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn v. 22. 2. 1954	31. 12. 1955 22 Uhr	2160/9
5758	Tarifvertrag Nr. 9/1955 vom 21. 12. 1955 zur Änderung der §§ 27 und 35 und der Anlage 4 des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 22. 2. 1954	1. 1. 1956	2160/10
5759	Tarifvertrag Nr. 1/1956 zur Neuregelung der Stunden- und Schichtlöhne für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 12. 1. 1956	1. 1. 1956	2160/11
5760	Tarifvertrag Nr. 4/1956 vom 19. 1. 1956 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 2/1955 für die Jungwerker der Deutschen Bundesbahn v. 21. 2. 1955	1. 1. 1956	2160/12
5761	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des Speditions-, Lagerei- und Transportgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 1. 1956	1. 1. 1956	2470/2
5762	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne für die Hafenarbeiter in den Kölner Häfen vom 16. 12. 1955	1. 1. 1956	2489/1

Lfd. Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft getreten:	Tar.-Reg.- Nr.:
5763	Tarifvereinbarung für das fahrende Personal beim Bundesschleppbetrieb vom 29. 11. / 5. 12. 1955	1. 10. 1955	2587
5764	Lohntarifvertrag für die Hafenarbeiter im Hafen Neuß v. 13. 1. 1956	1. 1. 1956	2608
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
5765	Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 19. 12. 1955	1. 1. 1956	1063/10
5766	Rahmentarifvertrag für die Arbeitnehmer der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) in der Neufassung vom 20. 12. 1955	1. 1. 1956	1809/2
5767	Bundeslohntarifvertrag Nr. 5 für die Lohnempfänger der Gemeinden im Bundesgebiet vom 15. 12. 1955	1. 1. 1956	2100/29
5768	Tarifvertrag über die Neuregelung der Entgelte für die Handwerkslehrlinge der Gemeinden vom 21. 12. 1955	1. 1. 1956	2100/30
5769	Dritter Zusatztarifvertrag vom 23. 11. 1955 zum Manteltarifvertrag für die Dienststellen der Arbeiterwohlfahrt vom 2. 11. 1954		2331/3
5770	Änderungsvereinbarung Nr. 2 für das Hafenpersonal bei Dienststellen der Streitkräfte vom 27. 10. 1955 zum Anhang N des Tarifvertrages für die Beschäftigten bei den Streitkräften vom 28. 1. 1955	1. 2. 1955	2380/2
5771	Änderungsvereinbarung Nr. 3 für das Hafenpersonal bei Dienststellen der Streitkräfte vom 28. 10. 1955 zum Anhang N des Tarifvertrages für die Beschäftigten bei den Streitkräften vom 28. 1. 1955 / 27. 10. 1955	1. 9. 1955	2380/3
5772	Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne für die unter die TO.B fallenden Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland vom 19. 11. / 19. 12. 1955	1. 10. 1955	2578
5773	Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne für die unter die StraTO und TO.RAB fallenden Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland vom 19. 11. / 19. 12. 1955 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 10. 1955	2579
5774	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Verband deutscher Straßenwärter	1. 10. 1955	2579/1
5775	Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten des Bundes, der Länder und der Gemeinden vom 15. 12. 1955	1. 1. 1956	2590
5776	Tarifvertrag über die Neuregelung der Lehrlingsvergütungen bei den Ländern vom 21. 12. 1955	1. 1. 1956	2591
5777	Tarifvertrag über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen für die Handwerks- und Angestelltenlehrlinge des Bundes vom 21. 12. 1955	1. 10. 1955	2592
5778	Tarifvertrag über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen für die Wasserbaulehrlinge der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung vom 22. 12. 1955	1. 10. 1955	2592/1
5779	Tarifvertrag zur Neuregelung der Erziehungsbeihilfen für die Schiffsjungen der von der TO.S erfaßten Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung vom 22. 12. 1955	1. 10. 1955	2592/2
5780	Tarifvertrag über die Neuregelung der Dienstbezüge für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 19. 12. 1955	1. 1. 1956	2597
5781	Tarifvertrag über die Gewährung von Weihnachtswendungen an die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 19. 12. 1955		2598
5782	Tarifvertrag über die Gewährung von Weihnachtswendungen an die Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 19. 12. 1955		2599
5783	Tarifvertrag über die Neuregelung der Entgelte für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Gemeinden vom 21. 12. 1955	1. 1. 1956	2604
Gewerbegruppe XXXII (Sonstiges)			
5784	Tarifvertrag für die Angestellten der lippischen Industrie nebst Gehaltstafel und Protokollnotiz vom 13. 1. 1956	1. 1. 1956	722/5
5785	Abkommen über die Vergütung für kaufm. u. techn. Lehrlinge und Anlernlinge in der lippischen Industrie vom 13. 1. 1956	1. 1. 1956	2143/3

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe I, II, III, XIV, XV, XVI, XVIII, XXI, XXII, XXV, XXIX, XXXI.

J. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

DIN 1168 — Baugipse — und DIN 18 550 — Putz —

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 2. 1956 —
II A 4 — 2.320 Nr. 150/56

1 Der Fachnormenausschuß Bauwesen im Deutschen Normenausschuß hat unter Mitwirkung aller in Betracht kommenden Kreise die Normblätter

DIN 1168, Blatt 1 (Ausgabe März 1955) —
Baugipse, Begriffe und Kennzeichnung —,

DIN 1168, Blatt 2 (Ausgabe März 1955) —
Baugipse, Stuckgips und Putzgips,
Anforderungen, Prüfverfahren und
Prüfgeräte —

neu bearbeitet und das Normblatt

DIN 18 550 (Ausgabe Oktober 1955) —
Putz, Baustoffe und Ausführung —

erstmalig aufgestellt. Ich weise die Bauaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen unter Bezugnahme auf Nr. 1.5 meines RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 — (MBl. NW. S. 801) auf diese Normblätter hin und gebe sie als Anlagen 1, 2 u. 4 bekannt.

2 Die Normblätter DIN 1168, Blatt 1 und Blatt 2 (Ausgabe März 1955) ersetzen die Ausgabe Juni 1941 des gleichen Normblattes, das der Reichsarbeitsminister seinerzeit nicht in die Nachweisung B aufgenommen hat. Als Ergänzung zu den Ausführungen der Normblätter DIN 1168, Blatt 1 und Blatt 2 hat der Arbeitsausschuß „Gips“ im Fachnormenausschuß Bauwesen eine Richtlinie für die „Chemische Analyse von Gips und gipshaltigen Stoffen“ aufgestellt (vgl. Anl. 3).

3 Die im Normblatt DIN 18 550 in den Abschn. 4 bis 6 gemachten Angaben gelten für die Ausführung der in den bauaufsichtlich eingeführten Normblättern geforderten oder erwähnten Putze, soweit in den nachstehenden Normblättern nicht weitergehende Forderungen an die Putze gestellt sind:

DIN 1045 — Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton —,

DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung,

DIN 1102 — Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 im Hochbau —,

DIN 4102 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme —,

DIN 4103 — Leichte Trennwände, Richtlinien für die Ausführung —,

DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau —,

DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau —,

DIN 4117 — Abdichtung von Hochbauten gegen Erdfeuchtigkeit —,

DIN 4121 — Hängende Drahtputzdecken, Rabetzdecken, Richtlinien für die Ausführung — und

DIN 4232 — Geschüttete Leichtbetonwände für Wohn- und andere Aufenthaltsräume, Richtlinien für die Ausführung —.

4 In der Nachweisung B, Anlage 21 zum RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 — (MBl. NW. S. 801), sind die Normblätter DIN 1168, Blatt 1 und Blatt 2 in einem neu einzurichtenden Abschn. II e — Bindemittel — unter den Nummern 1 u. 2 aufzunehmen. Das Normblatt DIN 18 550 ist im Abschn. I unter der neuen Nummer 12 aufzunehmen.

An

die Regierungspräsidenten,

den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,

die Bauaufsichtsbehörden,

das Landesprüfamt für Baustatik,

die kommunalen Prüfer für Baustatik,
Prüfingenieure für Baustatik,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und
Gemeindeverbände.

Baugipse

Begriffe und Kennzeichnung

DIN 1168*)
Blatt 1

1 Begriffe

1.1 Baugips ist jeder für Bauzwecke geeignete, gebrannte Gipsstein. Er wird gewonnen durch teilweises oder vollständiges Austreiben des im natürlichen Gipsstein enthaltenen Kristallwassers. Das Kristallwasser kann zur Erzielung besonderer Gipsarten auch unter beschränkter Luftzufuhr ausgetrieben werden. Baugips wird vor, während oder nach dem Brennen (Kochen) in einer oder in mehreren Stufen gemahlen.

Der Baugips, im folgenden Gips genannt, wird in der Hauptsache verwendet

für Stuck- und Rabetzarbeiten,
für Putzarbeiten,
für Estricharbeiten,
zur Herstellung von Baukörpern,
für Sonderzwecke.

1.2 Folgende Baugipsarten werden unterschieden:

Stuckgips,
Putzgips,
Hartputzgips,
Estrichgips,
Marmorgips.

1.21 Stuckgips wird bei niederen Temperaturen erbrannt und ist somit nur teilweise entwässert. Er wird in der Hauptsache als Zusatz zu Kalkputzmörtel und als Feinputz (z. B. Glättputz) gebraucht. Auch wird er zu Stuck-, Form- und Rabetzarbeiten sowie zur Herstellung von Gipsbaukörpern verwendet.

1.22 Putzgips wird meist bei höheren Temperaturen als Stuckgips erbrannt; er versteift im allgemeinen schneller, läßt sich jedoch länger an der Putzfläche bearbeiten. Er wird in der Hauptsache zu Putzarbeiten (reiner Gipsputz, Gipssandputz, Gipskalkputz, Kalkgipsputz) und für das grobe Vorziehen von Stuckarbeiten verwendet.

*) Frühere Ausgaben: DIN 1168: 6. 41

Änderung gegenüber DIN 1168:

Gipssorte Hartputzgips und Abschnitt Kennzeichnung aufgenommen, Begriff Estrichgips erweitert.

1.23 Hartputzgips wird durch besondere Verfahren erzeugt; er ermöglicht gegenüber Putzgips die Herstellung von Putzen mit größerer Härte und mit größerem Sandanteil.

1.24 Estrichgips wird hergestellt

- a) durch Erhitzen auf hohe Temperaturen bis zur völligen Entwässerung oder
- b) durch besondere Herstellungsverfahren und Zusätze zum Halbhydrat.

Er wird in der Hauptsache zu Estricharbeiten (in der Regel für schwimmende Estriche), bisweilen als Mauermörtel und für besondere Putzarbeiten, sowie zur Herstellung von Baukörpern verwendet.

1.25 Marmorgips (früher Marmorzement genannt) ist doppelt gebrannter, zwischen den beiden Brennvorgängen (gewöhnlich mit Alaun) getränkter Gips. Er versteift langsamer und erreicht größere Härte als Stuckgips. Er ist schleif- und polierfähig sowie technisch weiß. Er wird hauptsächlich zum Verfugen von Fliesen und Wandplatten, zu Kunstmarmor und für andere Sonderzwecke verwendet.

2 Kennzeichnung

2.1 Die Verpackung muß in deutlicher Schrift folgende Angaben tragen:

- Gipssorte nach Abschnitt 1.2,
- Name und Ort des liefernden Werks,
- Sollgewicht des Inhalts in kg (zulässige Abweichung 2%),
- Marke des Gipses, wenn das liefernde Werk mehrere Marken herstellt.

Erwünscht sind Angaben für die Verarbeitung.

2.2 Bei Verpackung in Ventilsäcken müssen außer der Kennzeichnung nach Abschnitt 2.1 die beiden Seitenfalten der Säcke einen Aufdruck erhalten, der in mindestens 50 mm hohen Buchstaben das liefernde Werk angibt, wobei erkennbar sein soll, daß es sich um Gips handelt. Bei Kreuzbodensäcken wird ein entsprechender Aufdruck am Boden empfohlen.

„Stuckgips und Putzgips. Anforderungen, Prüfverfahren und Prüfgeräte“ siehe DIN 1168, Blatt 2.

Baugipse

Stuckgips und Putzgips

Anforderungen, Prüfverfahren und Prüfgeräte

DIN 1168

Blatt 2

1 Anforderungen

	Stuckgips	Putzgips
1.1 Kornfeinheit		
Rückstand auf dem Sieb 1,2 Gew.-%	≤ 0,5	≤ 4
Rückstand auf dem Sieb 0,20 Gew.-%	≤ 12	≤ 35
1.2 Versteifen		
1.21 Versteifungsbeginn min	8 bis 25	≥ 4
1.22 Versteifungsende min nach dem Beginn des Einstreuens	20 bis 60	≥ 10
1.3 Biegefestigkeit nach Trocknung bei 35 bis 40° C kg/cm ²	≥ 25	≥ 25
1.4 Druckfestigkeit nach Trocknung bei 35 bis 40° C kg/cm ²	≥ 60	≥ 60

2 Prüfverfahren und Prüfgeräte

2.1 Allgemeine Hinweise

Bei allen Prüfungen, zu denen Wasser gebraucht wird, ist destilliertes Wasser zu verwenden.

Zum Abmessen der Wassermengen sind nur geeichte Gefäße zu verwenden.

Die Temperatur des Wassers, des Gipses, der Prüfgeräte und der Raumluft muß 18 bis 21° C betragen.

Die Geräte zum Anmachen des Gipsbreis sollen dunkel glasiert oder emailliert sein. Sie sind nach dem Gebrauch gründlich zu reinigen, da bereits Spuren erhärteten Gipses das Versteifen des frischen Gipsbreis beschleunigen.

Die Siebe haben die in DIN 1164, § 9 (Ausgabe Juli 1942x) angegebenen Maße und ein Prüfsiebgewebe nach DIN 1171. Sie sind nach der lichten Maschenweite bezeichnet, z. B. Sieb 0,20 (Maschenweite 0,20 mm).

2.2 Probenahme

Die Proben sollen aus mindestens 5 Säcken entnommen werden. Aus diesen Säcken ist das obere Drittel zu entfernen und aus dem Inneren eines jeden Sackes eine Probe von etwa 2 kg zu entnehmen. Die Proben werden gründlich gemischt.

Wenn eine entnommene Gesamtprobe viel größer ist als 10 kg, so ist sie durch Vierteln auf etwa 10 kg zu verkleinern. Dazu wird die gut gemischte Gesamtprobe auf einem sauberen, kräftigen Papier ausgebreitet und durch zwei sich rechtwinklig schneidende Mittelschnitte in 4 Teile zerlegt. Zwei gegenüberliegende Teile werden dann gemischt und erforderlichenfalls nochmals geviertelt. Das Vierteln soll in einem trockenen Raum vorgenommen werden.

Die Proben sind sofort luftdicht zu verpacken und in einem trockenen Raum aufzubewahren.

2.3 Vorbereitung zur Prüfung, Sieben auf dem Sieb 1,2
Die für die Prüfung benötigte Gipsmenge, z. B. 4 kg für eine vollständige Prüfung, wird 24 Stunden bei 35 bis 40° C getrocknet und gewogen (Trockengewicht); der Gewichtsverlust ist in % der Einwaage anzugeben.

Der getrocknete und gewogene Gips wird dann auf das Sieb 1,2 gebracht und so lange gesiebt, bis keine Körner mehr durch das Sieb fallen. Weiche Knollen sind zwischen den Fingern zu zerdrücken und ebenfalls zu sieben. Der Rückstand auf dem Sieb 1,2 wird gewogen und in % des Trockengewichts angegeben. Für die Prüfungen nach Abschnitt 2.4 bis 2.8 wird nur der durch das Sieb 1,2 gefallene Gips verwendet.

2.4 Kornfeinheit

Die Kornfeinheit wird in Gew.-% des Rückstands auf den Sieben 1,2 und 0,20 angegeben (siehe auch Abschnitt 1.1).

2.41 Sieben auf dem Sieb 1,2 (siehe Abschnitt 2.3).

2.42 Sieben auf dem Sieb 0,20.

50 g Gips werden auf das Sieb 0,20 gebracht. Das Sieb wird mit einer Hand erfaßt, in leicht geneigter Lage etwa 20 cm weit geschwungen und mit 125 Schlägen in der Minute gegen die andere Hand geschlagen. Nach 25 Schlägen wird das Sieb jeweils um 90° gedreht und in die andere Hand genommen. Verstopfungen sind sofort durch Klopfen auf den Siebrahmen oder durch Abpinseln der unteren Fläche des Siebgewebes zu beseitigen. Nach 3 Minuten Siebzeit wird der an den Innenflächen des Siebrahmens haftende Gipsstaub mit einem Pinsel gelöst. Anschließend wird eine weitere Minute gesiebt. Dann wird die untere Fläche des Siebgewebes abgepinselt, der Rückstand in eine Schale geschüttet, gewogen und in % der Einwaage (50 g) angegeben.

Der Siebversuch wird wiederholt. Falls die Rückstände sich um mehr als $\frac{1}{10}$ des kleineren Wertes unterscheiden, wird ein dritter Siebversuch durchgeführt. Im Bericht ist das Mittel aus 2 bzw. 3 Siebversuchen anzugeben.

2.5 Einstreumenge

Die Einstreumenge ist die Gipsmenge in Gramm, die beim Einstreuen in 100 cm³ Wasser durchfeuchtet wird.

Zur Bestimmung der Einstreumenge dient ein Becherglas von 66 mm lichter Weite und 66 mm lichter Höhe, das 16 mm und 32 mm über der inneren Bodenfläche Höhenmarken trägt. Die gesamte Einstreuzeit soll 2 Minuten (± 5 Sekunden) betragen. In das Becherglas werden, ohne die obere Wandfläche zu benetzen, 100 cm³ Wasser gefüllt; dann wird der Gips mit den Fingern gleichmäßig so eingestreut, daß die Gipsbreioberfläche nach $\frac{1}{2}$ Minute die erste, nach 1 Minute die zweite Höhenmarke erreicht und nach $1\frac{1}{2}$ Minuten (± 10 Sekunden) etwa 2 mm unter dem Wasserspiegel steht. In der letzten halben Minute wird so viel Gips auf die Wasseroberfläche gestreut, bis der ganze Wasserspiegel, auch an der Becherwand, verschwunden ist. Dabei entstandene kleine Gipsinseln sollen nach 3 bis 5 Sekunden durchfeuchtet sein.

Bei langsam untersinkenden Gipsen können die Höhenmarken nicht in der vorgeschriebenen Zeit erreicht werden. In diesem Falle ist so langsam einzustreuen, daß der Gips immer nur auf freie Wasseroberflächen, nicht auf Gips, fällt. Die Einstreuzeit ist anzugeben.

Die mittlere Einstreumenge wird aus 3 Einzelwerten, die sich um höchstens 5 g unterscheiden, errechnet.

2.6 Versteifen¹⁾

2.6.1 Versteifungsbeginn

Der Versteifungsbeginn ist der Zeitpunkt, in dem die Ränder eines durch den Gipsbrei geführten Messerschnittes nicht mehr zusammenfließen. Für die Prüfschnitte wird ein spitzes Messer mit etwa 10 cm Schneidenlänge, bis etwa 16 mm Messerbreite und 1 bis 1,5 mm Rückenbreite benutzt²⁾.

Zur Ermittlung des Versteifungsbeginns werden 100 cm³ Wasser in ein etwa 500 cm³ fassendes Anmachgefäß gefüllt, in das während 1 Minute die Gipsmenge gleich der nach Abschnitt 2.5 ermittelten Einstreumenge mit einem Löffel eingestreut wird. Den Gipsbrei läßt man 15 Sekunden durchweichen und rührt ihn dann während 1 Minute mit dem Löffel langsam durch. Etwaige Knollen sind mit dem Löffelrücken an der Gefäßwand zu zerdrücken. Dann wird der Gipsbrei unter ständigem Rühren auf ebene glatte Glasplatten ausgegossen, so daß 3 Kuchen von 10 bis 12 cm Durchmesser und etwa 5 mm Dicke entstehen.

Die Annäherung an den Versteifungsbeginn wird durch Probe-schnitte am ersten und dritten Kuchen ermittelt. Die Prüfschnitte werden am zweiten Kuchen durchgeführt. Der Versteifungsbeginn ist erreicht, wenn die Schnittländer — auch am Kuchenrand — nicht mehr zusammenfließen.

Das Messer ist nach jedem Schnitt zu reinigen und zu trocknen.

2.6.2 Versteifungsende

Das Versteifungsende ist der Zeitpunkt, in dem bei 2 Eindrücken, die unmittelbar nacheinander auf dem Gipskuchen erzeugt werden, kein Wasser mehr am Eindruckrand erscheint. Der Druck soll mit dem Endglied des Zeigefingers ausgeführt werden und etwa 5 kg betragen.

Die Annäherung an das Versteifungsende erkennt man durch Abtasten des ersten und dritten Kuchens. Die Prüfdrücke werden am zweiten Kuchen durchgeführt. Die Eindrücke sollen auf einem zentrischen Kreis von 50 bis 60 mm Durchmesser liegen.

- Versteifungsbeginn und Versteifungsende werden als Mittel aus mindestens 2 Versuchen in ganzen Minuten angegeben.

2.7 Festigkeit

Die Probekörper für die Ermittlung der Biegefestigkeit und Druckfestigkeit sind Prismen von 4 cm × 4 cm × 16 cm. Für die Formen zur Herstellung der Probekörper und für die Vorrichtung zur Festigkeitsprüfung ist DIN 1164 maßgebend.

Der Brei ist mit dem Wassergipswert (Gewichtsverhältnis des Wassers zum Gips) anzumachen, der sich bei der Ermittlung der Einstreumenge nach Abschnitt 2.5 ergab.

2.7.1 Herstellung der Probekörper

Die Formen nach DIN 1164, § 12 (Ausgabe Juli 1942x) werden leicht geölt oder gefettet, z. B. mit Vaseline. Um Wasserverluste zu vermeiden, sind nach dem Zusammensetzen der Form die Fugen außen abzudichten.

Das erforderliche Breivolumen beträgt 950 cm³. Mit dem Wassergipswert w läßt sich der Gipsbedarf G nach der Formel

$$G = \frac{950}{0,4 + w} \quad (\text{in Gramm})$$

berechnen. Der Wasserbedarf der Mischung ist dann $w \cdot G$ (in Gramm). Das Wasser wird in ein Anmachgefäß von etwa 1500 cm³ Inhalt gebracht und die Gipsmenge G in 1 1/2 Minuten gleichmäßig mit dem Löffel eingestreut. Danach läßt man den Gipsbrei 1/2 Minute durchweichen und rührt 1 Minute langsam mit dem Löffel durch. Etwaige Knollen sind an der Gefäßwand zu zerdrücken. Dann gießt man den Brei unter Rühren in die Form, wobei das Gefäß quer zu den Prismenachsen hin- und herbewegt wird. Die Form wird zur Entfernung von Luftblasen an einer Stirnseite 5mal etwa 1 cm hoch angehoben und wieder abgesetzt. Wenn an übergelaufenem Brei der Versteifungsbeginn festgestellt ist, wird der überstehende Gipsbrei mit einem genügend langen

¹⁾ In Ergänzung des im folgenden beschriebenen einfachen Verfahrens wird gegenwärtig untersucht, wie die Vical-Nadel anzuwenden ist.

²⁾ Verwendbar z. B. Messer Nr. 3599/3 1/2 der Zwillingwerke Solingen.

Messer abgeschnitten. Die Oberfläche darf nicht geglättet werden. Nach dem Versteifungsende werden die Prismen auf dieser Fläche gekennzeichnet und ausgeformt.

2.7.2 Lagerung der Probekörper

Die Probekörper aus Stuckgips werden bis zum Alter von 24 Stunden, die Probekörper aus Putzgips 7 Tage in einem dicht schließenden Behälter aufbewahrt, dessen Bodenfläche mit Wasser bedeckt ist. Die Probekörper werden auf einem Rost gelagert, ohne die Wasserfläche zu berühren.

Nach dieser Feuchtlagerung werden die Probekörper in einen Trockenschrank mit 35 bis 40° C gelegt oder bis zum Erreichen des lufttrockenen Zustandes in einem Raum mit 18 bis 40° C und höchstens 70% relativer Luftfeuchtigkeit auf einem Rost gelagert und 2 Tage bei 35 bis 40° C nachgetrocknet.

Die tägliche Gewichtsabnahme eines Probekörpers soll vor der Prüfung höchstens 0,5 g betragen.

Nach der Trocknung müssen die Probekörper in einem Exsikkator (siehe DIN 12 490) über Blaugel auf Raumtemperatur abgekühlt werden. Wenn für Stuckgips vom Verbraucher eine Kurzzeitprüfung verlangt wird, kann diese im Alter von 2 Stunden durchgeführt werden.

2.7.3 Prüfung der Probekörper

Ermittlung der Biegefestigkeit. Nach der Entnahme aus dem Exsikkator (bei der Kurzzeitprüfung im feuchten Zustand im Alter von 2 Stunden) werden die Probekörper in der Regel in ein Biegeprüfgerät nach DIN 1164, § 16 (Ausgabe Juli 1942x) so eingebaut, daß eine der Flächen, die bei der Herstellung an den Seitenwänden der Form lag, auf den Auflagern aufliegt. Die Belastung im Schrotbecher soll in 10 sec um 1 kg zunehmen.

Die Biegefestigkeit beträgt bei der üblichen 50fachen Übersetzung 11,7 G kg/cm², wenn Breite und Höhe des Probekörpers im Bruchquerschnitt je 4 cm betragen und G in kg das Gewicht des Bechers mit dem Schrot bedeutet. Die Biegefestigkeit wird an mindestens drei Probekörpern bestimmt und der Mittelwert in ganzen Zahlen angegeben.

Ermittlung der Druckfestigkeit. Je eine Bruchhälfte der Probekörper wird in einer geeigneten Prüfmaschine auf Druckfestigkeit geprüft. Der Druck erfolgt auf die Seitenflächen, nicht auf die Bodenfläche und die Abziehfläche. Die Druckfläche beträgt 4 cm × 6,25 cm = 25 cm². Die Belastung ist in 1 sec um 200 bis 300 kg zu steigern.

Als Druckfestigkeit gilt der Mittelwert der Prüfung von mindestens 3 Bruchhälften verschiedener Prismen.

Offensichtliche Fehlproben, d. h. Proben, deren Werte bei der Biegefestigkeit mehr als 15% und bei der Druckfestigkeit mehr als 10% vom Mittel sämtlicher Werte nach unten abweichen, sind auszuschalten.

2.8 Härte

Die folgende Prüfung wird zur Anwendung empfohlen, damit im Laufe der Zeit Erfahrungszahlen entstehen, die möglicherweise später zu einer vereinfachten Prüfung nach Normbedingungen verwendbar sind.

Als Probekörper dienen drei Hälften der Prismen, die nach der Prüfung gemäß Abschnitt 2.7.3 übrig geblieben sind. Auf beide Seitenflächen wird bei den Viertelpunkten der Längsachse eine Stahlkugel von $D = 10$ mm Durchmesser gesetzt und mit einer Vorlast von 1 kg, dann mit einer innerhalb 2 Sekunden aufzubringenden Hauptlast $P = 20$ kg belastet. Die Belastungszeit dauert 15 Sekunden. Die bleibende Vertiefung t des Eindrucks durch die Hauptlast wird 15 Sekunden nach Wegnahme der Hauptlast gemessen. Die Härte H wird berechnet aus der mittleren Vertiefung der 18 Eindrücke nach der Gleichung

$$H = \frac{P}{\pi D \cdot t} = \frac{20 \cdot 1000}{\pi \cdot 1 \cdot t} = \frac{6370}{t} \text{ kg/cm}^2,$$

wenn t in 0,01 mm abgelesen und D in cm eingesetzt wird. Werte von Eindrücken, bei denen offensichtlich Luftporen getroffen wurden, sind auszuschalten.

Chemische Analyse von Gips und gipshaltigen Stoffen

Richtlinie des Deutschen Gipsvereins e. V.

Vorbemerkung: Die vorliegende Richtlinie wurde vom Arbeitsausschuß Gips im Fachnormenausschuß Bauwesen erarbeitet und ist eine Ergänzung zur Norm DIN 1168 Blatt 1 und 2.

1 Allgemeines

Für die chemische Prüfung von Gipssteinen und Gipsen sind eine abgekürzte Analyse nach Pos. 4.01 bis 4.04 und eine Gesamtanalyse nach Pos. 4.01 bis 4.12 vorgesehen.

2 Erforderliche Reagenzien

Ammoniak, NH_3 , konz. (etwa 13 m, d 0,900)
 Ammoniak verdünnt (etwa 5 m, d 0,960)
 Ammoniakhaltiges Wasser (etwa 1 m, d 0,990)
 Ammoniakhaltiges Wasser und ammoniumnitratthaltiges Wasser (10 g Ammoniumnitrat und 2 ml konz. Ammoniak in 1 l)
 Ammoniumchlorid, fest, NH_4Cl , p. a.
 Ammoniumoxalat, fest, $(\text{NH}_4)_2\text{C}_2\text{O}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$, p. a.
 Ammoniumoxalathaltiges Wasser (10 g Ammoniumoxalat in 1 l)
 Ammoniumphosphatlösung $(\text{NH}_4)_2\text{HPO}_4$ (ca. 1 m)
 Azeton
 Bariumchloridlösung, BaCl_2 (ca. m/2)
 Essigsäure (m/2)
 Kaliumchromatlösung, K_2CrO_4 (ca. m/2)
 Kaliumpermanganatlösung KMnO_4 (n/10)
 Salpetersäure konz. HNO_3 (ca. 15 m, d 1,400)
 Salzsäure konz. HCl (ca. 10 m, d 1,16)
 Salzsäure verdünnt (ca. 2 n, d 1,050)
 Salzsäurehaltiges Wasser (10 ml, konz. Salzsäure in 1 l)
 Schwefelsäure H_2SO_4 konz. (ca. 17 m, d 1,83)
 Schwefelsäure verdünnt (ca. 2 n)
 Silbernitratlösung AgNO_3 (4,7913 g Silbernitrat in 1 l)

3 Vorbehandlung

Analysenproben auf dem Sieb 0,20 (DIN 1171) sieben, etwaigen Rückstand zerkleinern und auch durchsieben. Sieben und Zerkleinern schnell vornehmen.

4 Analysengang

4.01 Feuchtigkeit

Etwa 10 g des vorbehandelten Gipssteines oder Gipses in einem geöffneten flachen Wägeglaß im Trockenschrank bei 40° bis zur Gewichtskonstanz trocknen. Gewichts-differenz in % der Einwaage gibt die Feuchtigkeit an.

4.02 Kristallwasser

Etwa 3 g des nach 4.01 behandelten Gipssteines oder Gipses im Tiegel bis zur Gewichtskonstanz bei ca. 350° erhitzen. Die Gewichts-differenz in % der Auswaage gibt das Kristallwasser an.

Diese Methode gilt für Branntgipse sowie Gipssteine für die chemische Industrie.

Bei Gipsen für andere Verwendungszwecke, wie Düngemittel, Zusatz zu Zementklinker usw., entscheidet neben der Bestimmung des Hydratationsgrades die chemische Analyse (SO_3 - und CaO -Bestimmung).

4.03 Gebundene Schwefelsäure als SO_3

0,5 g der nach 4.01 behandelten Probe im Becherglas mit 40 ml verdünnter Salzsäure unter Kochen auflösen. 150 ml kochendes Wasser zufügen und 5 bis 10 Minuten im Kochen halten, sofort heiß filtrieren und zunächst mit heißem salzsäurehaltigem, dann mit heißem Wasser gut auswaschen. Filtrat kochen und dabei 10 ml heiße Bariumchloridlösung tropfenweise hinzufügen. Einige Minuten kochend halten und über Nacht stehenlassen. Durch Filtertiegel A₁ oder quantitatives Baridfilter filtrieren und mit salzsäurehaltigem Wasser auswaschen. Filtertiegel bei

900° C glühen. Filter im Tiegel langsam veraschen und anschließend bei 900° C glühen. Auswaage auf Einwaage umrechnen. Faktor vom Bariumsulfat auf $\text{SO}_3 = 0,3430$. Die Titrier-methode nach Riedel-de Haen wird nachgereicht.

4.04 Hydratationsgrad von Gips

Ca. 20 g gebrannten Gips wie zur Prüfung des Versteifens nach DIN 1168 Blatt 2 mit Wasser zu einem Brei anrühren und auf eine Glasplatte gießen, nach dem Versteifungsende den Kuchen von der Glasplatte mit einem Messer abheben, bei Stuckgips 24 Stunden, bei Putzgips 7 Tage im Feuchtekasten belassen und ihn anschließend bei 40° im Trockenschrank bis zur Gewichtskonstanz trocknen. 3 g des getrockneten Kuchens in einem Tiegel auf 350° (3 bis 5 Stunden) bis zur Gewichtskonstanz erhitzen und nach dem Abkühlen im Exsikkator die Probe zurückwiegen.

Hydratationsgrad ist Gewichtsabnahme durch das Erhitzen in %, bezogen auf die getrocknete Einwaage, multipliziert mit dem Faktor 4,778.

3 g Gipsstein werden bis zur Gewichtskonstanz im Trockenschrank bei 40° erwärmt. Nach dem Erkalten im Exsikkator wird die Probe gewogen und bis zur Gewichtskonstanz auf 350° erhitzt (3 bis 5 Stunden). Im Exsikkator abkühlen lassen und zurückwiegen. Reinheitsgrad ist Gewichtsabnahme in %, multipliziert mit dem Faktor 4,778.

4.05 Unlöslicher Rückstand

0,5 g der nach 4.01 behandelten Probe werden wie nach 4.03 in verdünnter Salzsäure aufgelöst und durch ein quantitatives Filter filtriert. Filter mit Niederschlag im Tiegel langsam veraschen und bei 1000° glühen; im Exsikkator abkühlen lassen und anschließend wiegen. Unlöslicher Rückstand in % auf die Einwaage umrechnen.

4.06 Aluminium- und Eisenoxyd (angegeben als R_2O_3)

Zu dem von 4.05 erhaltenen Filtrat einige Tropfen konz. Salpetersäure zufügen, die Salpetersäure wieder verkochen, 3 g Ammoniumchlorid zusetzen und mit Ammoniak gerade alkalisch machen, bis zum Sieden erhitzen, sofort durch ein quantitatives Filter filtrieren und mit ammoniak- und ammoniumnitratthaltigem Wasser auswaschen und bei 1000° glühen. Im Exsikkator abkühlen lassen und wiegen. Al_2O_3 und Fe_2O_3 auf Einwaage umrechnen und als Summe angeben.

4.07 Kalk als CaO

Das Filtrat, das nach 4.06 erhalten wurde, bis zum Sieden erhitzen und gegen Methylorange gerade essigsauer machen. 4 g in Wasser gelöstes Ammoniumoxalat heiß zugeben und vom Feuer nehmen. Niederschlag 2 Stunden stehenlassen und durch Glasfiltertiegel G 4 filtrieren. Mit warmem ammoniumoxalat-haltigem Wasser, anschließend mit Wasser und dann mit Azeton auswaschen. Eine Stunde bei 110° C trocknen und auf Einwaage umrechnen. Faktor von $\text{CaC}_2\text{O}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$ auf $\text{CaO} = 0,3838$.

Oder Niederschlag des Kalziumoxalates durch quantitatives Filter filtrieren, auf gleiche Art auswaschen (ohne Azeton), Filter mit Niederschlag im Tiegel langsam veraschen und bei 1200° (oder vor dem Gebläse) glühen, im Exsikkator abkühlen und als bald wiegen. Auswaage (CaO) auf Einwaage umrechnen.

Oder Niederschlag des Kalziumoxalates nach dem Auswaschen vom Filter mit heißer verdünnter Schwefelsäure lösen und wie üblich das Oxalat mit n/10 Kaliumpermanganat titrieren.

4.08 Magnesia als MgO

Zu dem von 4.07 erhaltenen Filtrat einige Tropfen konz. Ammo-niak und 10 ml Ammoniumphosphatlösung zugeben, stark rühren-

wenn nötig an der Glaswand mit einem Glasstab reiben, bis sich der Niederschlag bildet und 50 ml konz. Ammoniak zusetzen. Niederschlag über Nacht stehenlassen, durch Filtertiegel A₂ oder quantitatives Filter filtrieren und mit ammoniakhaltigem Wasser auswaschen. Tiegel bei 1000° glühen; Filter mit Niederschlag im Tiegel langsam veraschen und ebenfalls bei 1000° glühen. Auswaage auf Einwaage umrechnen. Faktor von $\text{Mg}_2\text{P}_2\text{O}_7$ auf $\text{MgO} = 0.3623$.

4.09 Gebundene Kohlensäure als CO_2

5 g der nach 4.01 behandelten Probe in einem Apparat zur Kohlensäurebestimmung einwiegen. Die Kohlensäure wird gewichtsanalytisch bestimmt, z. B. durch Absorption an Kalilauge oder Natronasbest.

Oder 5 g der nach 4.01 behandelten Probe in einem geeigneten Apparat zur Kohlensäurebestimmung einwiegen. Probe mit Wasser durchfeuchten. In den Tropftrichter konz. Salzsäure einfüllen und die ganze Apparatur wiegen. Die Salzsäure tropfenweise in das Gips-Wassergemisch zufließen lassen und die letzten Spuren der freigewordenen Kohlensäure mit trockener, CO_2 -freier Luft austreiben. Nach dem Abkühlen Apparat zurückwiegen und Gewichts Differenz als CO_2 auf Einwaage umrechnen.

4.10 Halogene und Alkalien

Wenn der Gehalt an Alkalien und Halogenen bestimmt werden soll, gilt folgender Analysengang.

4.11 Halogene (angegeben als Cl)

1 g der nach 4.01 behandelten Probe mit kochendem Wasser auslaugen, heiß in einem 250 ml fassenden Meßkolben filtrieren und mit heißem Wasser auswaschen. Nach dem Abkühlen bis zur Marke auffüllen. Davon 100 ml in einen Erlenmeyerkolben abpipettieren, 1 ml Kaliumchromatlösung zusetzen und mit Silbernitratlösung titrieren. 1 ml Silbernitratlösung = 1 mg Cl.

4.12 Alkalien (angegeben als Na_2O)

1 g der nach 4.01 behandelten Probe mit kochendem Wasser auslaugen, heiß in einen 250 ml fassenden Meßkolben filtrieren und mit heißem Wasser auswaschen. Nach dem Abkühlen bis zur Marke auffüllen.

100 ml davon werden im Flammenphotometer auf Na_2O und K_2O bestimmt.

Oder 1 g der Probe wird nach Vorschrift von L. Smith aufgeschlossen und davon die Alkalien bestimmt.

Putz

Baustoffe und Ausführung

DIN 18550

1 Geltungsbereich

Diese Norm gilt für Putze auf Wänden und Decken im Hochbau. Darüber hinaus gelten¹⁾:

DIN 1102 Holzwolke-Leichtbauplatten nach DIN 1101 im Hochbau, Richtlinien für die Verwendung

DIN 4102 Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme

DIN 4109 Beiblatt, Schallschutz im Hochbau (z. Z. noch Entwurf)

DIN 4117 Abdichtung von Hochbauten gegen Erdfeuchtigkeit

DIN 4121 Rabitzdecken

DIN 4103 Leichte Trennwände

Einfache Oberflächenbehandlungen wie Wischputz, Schlämplputz, Bestich, Rappputz sind keine Putze im Sinne dieser Norm.

2 Begriffe

Putz ist ein an Wandflächen oder Decken ein- oder mehrlagig in bestimmter Dicke angetragener Mörtelbelag. Er hat je nach dem Bauteil, auf den er aufgetragen wird, verschiedenartige Aufgaben zu erfüllen, die durch entsprechende Zusammensetzung des Mörtels und Ausbildung des Putzes gewährleistet werden.

Die Putze sind nach Art (siehe Abschnitt 2.1), Anwendung (siehe Abschnitt 2.2), Grund (siehe Abschnitt 2.3), Lagen (siehe Abschnitt 2.4), Mörtel (siehe Abschnitt 2.5) und Weise (siehe Abschnitt 2.6) zu bezeichnen.

Beispiel: Wasserabweisender Außenwandputz auf Mauerwerk aus Mauerziegeln Mz 150, zweilagig, Mörtelgruppe II, als Kratzputz.

2.1 Putzarten

Putzarten werden nach ihren physikalischen Eigenschaften bezeichnet. Hier sind u. a. zu nennen:

2.11 Übliche Putze: Putze, die einen ausreichenden Feuchtigkeitsaustausch zwischen Raumluft oder Außenluft und verputztem Bauteil gestatten. Sie besitzen die Eigenschaften, die für normale Beanspruchungen ausreichen.

2.12 Wasserabweisende Putze: Putze, bei denen durch geeignete Mörtelzusammensetzung oder durch eine geringe Benetzbarkeit der Eintritt von Niederschlagsfeuchtigkeit gehemmt, die Dampfdiffusion jedoch nicht verhindert wird.

2.13 Wassersperrende Putze: Putze, die gegen Wasserandrang (Wasserdruck) dauernd dicht sind.

2.2 Putzanwendung

Putzanwendung kennzeichnet den Putz nach dem Ort, an dem er angebracht wird, z. B. Außenwandputz, Innenwandputz, Außendeckenputz, Innendeckenputz.

¹⁾ Im Text sind ferner folgende Normen aufgeführt:

- DIN 1060 Baukalk
- DIN 1164 Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement
- DIN 1167 Traßzement
- DIN 1168 Baugipse
- DIN 4208 Anhydritbinder
- DIN 4209 Braunkohlenaschenbinder als Bindemittel (z. Z. noch Entwurf)
- DIN 4210 Sulfathüttenzement
- DIN 1045 Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton
- DIN 1053 Mauerwerk, Berechnung und Ausführung
- DIN 4226 Betonzuschlagstoffe
- DIN Maßtoleranzen für das Bauwesen (in Vorbereitung)

2.3 Putzgrund

Putzgrund ist die Fläche, die geputzt werden soll.

2.4 Putzlagen

Putzlagen bezeichnen die verschiedenen Ausführungsstufen eines Putzes.

2.41 Unterputz: tragende Schicht des Putzes

2.42 Oberputz: Oberschicht des zweilagigen Putzes, die im besonderen Maße die ästhetische Wirkung des Putzes bestimmt. Bei Außenputzen muß sie witterungsbeständig sein.

2.43 Einlagiger Putz: Putz, der in einer Lage aufgebracht wird.

2.44 Zweilagiger Putz: Putz, der aus Unterputz und Oberputz besteht und in mehreren Arbeitsgängen aufgebracht wird.

2.45 Um den Putz besser mit dem Putzgrund zu verbinden oder ein zu schwaches, zu starkes oder unterschiedliches Saugevermögen des Putzgrundes auszugleichen, kann es bei einlagigem und zweilagigem Putz notwendig sein, den Putzgrund mit einem Spritzbewurf vorzubehandeln.

2.5 Putzmörtel

Putzmörtel werden nach den Bindemitteln benannt, z. B. Luftkalkmörtel, Hydraulischer Kalkmörtel, Kalkzementmörtel, Zementmörtel, Kalkgipsmörtel, Gipsmörtel. Sie werden ihren Eigenschaften entsprechend in Mörtelgruppen eingeteilt (siehe Tabelle 2).

2.6 Putzweise

Putzweise kennzeichnet den Putz nach der Oberflächengestaltung, z. B. Kratzputz, Kellenputz, gefilterter Putz, geglätteter Putz, gewaschener Putz.

3 Anforderungen an den Putz

3.1 Allgemeine Anforderungen an Putze

Gute Haftung am Putzgrund und gute Haftung der einzelnen Lagen aneinander ohne Hohlräume am Putzgrund und zwischen den Lagen, gleichmäßiges Gefüge innerhalb der einzelnen Lagen in sich, gleichmäßige Dicke der einzelnen Lagen, ausreichende Festigkeit, insbesondere Abriebfestigkeit, Rissefreiheit, gleichmäßig fleckenloses Aussehen ohne Ausscheidungen („Ausbühlungen“).

3.2 Zusätzliche Anforderungen an Außenputze für aufgehende Wände

Witterungsbeständigkeit, Wasserdampfdurchlässigkeit, unter Umständen wasserabweisende Eigenschaft.

3.3 Zusätzliche Anforderungen an Innenputze

Ebene Oberfläche, Eignung als Untergrund für Anstriche und Tapeten, im allgemeinen gute Wasserdampfdurchlässigkeit und kapillares Saugevermögen.

3.4 Zusätzliche Anforderungen in besonderen Fällen, z. B. Sockelputze und Außenputze unter Erdoberfläche: wassersperrende Eigenschaft bzw. Eignung als Untergrund für wassersperrende Anstriche.

4 Baustoffe des Putzmörtels

4.1 Bindemittel

Es dürfen nur Bindemittel verwendet werden, die den DIN-Normen entsprechen oder deren Eignung sonstwie, z. B. durch eine allgemeine Zulassung, nachgewiesen ist. Angaben über nicht mischbare Bindemittel siehe Abschnitt 6.142.

4.2 Zuschlagstoffe

Als Zuschlagstoffe für Putzmörtel werden im allgemeinen Mörtelsande aus Gesteinen (Natursande oder Brechsande) verwendet. Zur Verbesserung der Wärmedämmung des Putzes können vor allem die gröberen Kornanteile durch geeignete Leichtzuschlagstoffe ersetzt, als zusätzlicher Schutz gegen Rissebildung organische oder anorganische Faserstoffe zugegeben werden.

Die Mörtelsande sollen folgenden Anforderungen entsprechen:

4.21 Reinheit

Ein Gehalt der Mörtelsande an aufschlammenden Bestandteilen toniger und lehmiger Natur ist im allgemeinen nicht zu beanstanden, wenn er bei

Körnung	0/7 mm	3 Gew.-%
Körnung	0/3 mm	4 Gew.-%

nicht überschreitet. Als aufschlammbar gelten Anteile bis zu 0,02 mm Korngröße (vgl. DIN 4226). Diese Stoffe sind besonders schädlich, wenn sie die Zuschlagkörner festhaftend umhüllen oder in Knollenform vorliegen.

Stark wasseraufnehmende und dabei quellende Körner wie z. B. Körner aus Braunkohle und weichem Mergel dürfen nicht enthalten sein, weil sie im Putz zu Erhebungen oder Aussprengungen führen können.

Der Gehalt an schädlichen Bestandteilen organischen Ursprungs ist als ungefährlich anzusehen, wenn bei der Behandlung mit 3%iger Natronlauge die Flüssigkeit nach einer Versuchsdauer von 24 Stunden farblos bis hochgelb bleibt (vgl. DIN 4226).

Sande, die für Mörtel unter Verwendung von Zement bestimmt sind, dürfen einen Gehalt an Sulfatverbindungen von höchstens 1 Gew.-%, berechnet als SO_3 und bezogen auf den trockenen Zuschlagstoff, enthalten (vgl. DIN 4226).

4.22 Kornzusammensetzung

Mörtelsande sollen eine möglichst geringe Hohlräumigkeit (Haufwerksporosität) besitzen. Daher sind gemischtkörnige Sande vorzuziehen. Besonders geeignet sind Sande, bei denen der Anteil mit einem Korndurchmesser von 0–0,2 mm in dem Bereich zwischen 10 und 25 Gew.-% liegt. Das Größtkorn des Sandes richtet sich nach dem Verwendungszweck.

Tabelle 1 Hinweise für Sandkörnungen

Spalte Zeile	Putzanwendung	Putzlage	Sandkörnung mm
	a	b	c
1	Außenwandputz	Spritzbewurf	0/7
2		Unterputz	0/5
3		Oberputz	0/3 bis 0/7 ²⁾
4	Innenwandputz	Spritzbewurf	0/3 bis 0/7
5		Unterputz	0/3
6		Oberputz	0/1 bis 0/2 ³⁾
7	Deckenputz	Spritzbewurf	0/5
8		Unterputz	0/3
9		Oberputz	0/1 bis 0/2

4.23 Kornform

Eine gedrungene Kornform ist günstig. Plattige und langsplittige Körner wirken sich nachteilig auf die Verarbeitbarkeit und Verdichtungswilligkeit des Mörtels aus.

²⁾ Soweit nicht die Putzweise ein größeres Korn bedingt.

³⁾ Bei Putzen als Unterlage für fugenlose Wandbeläge ist nur Sandkörnung 0/1 mm geeignet.

4.3 Anmachewasser

Als Anmachewasser sind alle in der Natur vorkommenden Wässer geeignet, sofern sie nicht stark verunreinigt sind (vgl. DIN 1045, Ausgabe 1943 x x x, § 5,5).

4.4 Zusatzstoffe

Zusatzstoffe werden zum Mörtel gegeben, um ihn wasserabweisend bzw. wassersperrend zu machen, um seine Verarbeitbarkeit zu verbessern u. a. Es dürfen nur Zusatzstoffe verwendet werden, die nachweislich keinerlei schädigenden Einfluß auf den Mörtel und auf übliche Anstriche und Beläge ausüben. Bei fehlendem Nachweis ist die Eignung der Zusatzstoffe zusammen mit den vorgesehenen Bindemitteln und Zuschlagstoffen durch Vorversuche zu überprüfen.

4.5 Farbstoffe

Für gefärbte Putze sind lichtechte Farbstoffe zu verwenden, die durch das Bindemittel nicht verfärbt oder zersetzt werden (kalk-echte, zementechte Farbstoffe) und andererseits das Bindemittel nicht angreifen. Sie sind nur in solcher Menge zu verwenden, daß ein schädigender Einfluß auf die Mörtel Eigenschaften unterbleibt.

4.6 Mischungsverhältnisse

Bei Wahl des Mischungsverhältnisses sind die Eigenschaften des Bindemittels, die Kornzusammensetzung der Zuschlagstoffe, die Anforderungen an den Putz, die Beschaffenheit des Putzgrundes, die Art der Verarbeitung und die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Hinweise über geeignete Mischungsverhältnisse der Mörtel gibt Tabelle 2. Die für den Sandanteil genannten Werte sind Richtwerte. Abweichungen bis 20% nach oben sind zulässig.

5 Putzgrund

5.1 Eigenschaften und Vorbehandlung des Putzgrundes

5.11 Der Putzgrund soll so maßgerecht sein, daß der Putz in gleichmäßiger Dicke aufgetragen werden kann, anderenfalls muß der Putzgrund abgeglichen werden. Toleranzen vgl. DIN... (in Vorbereitung).

5.12 Der Putzgrund muß staubfrei und sauber sein. Putzschädigende Ausscheidungen sind zu beseitigen oder unschädlich zu machen.

5.13 Mit dem Putzen soll erst begonnen werden, wenn keine Bewegungen des Putzgrundes mehr zu erwarten sind.

5.14 Der Putzgrund muß rau sein. Zu glatter Putzgrund ist aufzurauben oder mit einem Spritzbewurf zu versehen, der vor dem Auftrag des Putzes ausreichend erstarrt sein muß.

5.15 Stark saugender Putzgrund ist vorzunässen. Schwach oder nicht saugender Putzgrund ist, wenn er nicht sehr rau ist, wie ein zu glatter Putzgrund (vgl. Abschnitt 5.14) zu behandeln.

Holzwohle-Leichtbauplatten vgl. DIN 1102.

5.16 Auf gefrorenem Putzgrund darf nicht geputzt werden.

5.17 Ungeeigneter Putzgrund ist mit einem Putzträger zu überspannen.

5.2 Putzträger

5.21 Putzträger müssen eine dauernde Putzhaftung gewährleisten und beständig sein.

5.22 Werden einzelne Bauteile, die als Putzgrund ungeeignet sind, mit einem Putzträger überspannt, so muß dieser allseitig mindestens 50 mm auf den umgebenden guten Putzgrund übergreifen und auf ihm, nicht auf dem überspannten Bauteil, befestigt werden.

Tabelle 2 Mischungsverhältnisse von Putzmörteln in Raumteilen

Zei	Mörtel- gruppe	Mörtelart	Baukalke DIN 1060				Ze- ment DIN 1164 DIN 1167	Baugipse DIN 1168				Anhy- drit- bin- der DIN 4208	Sand
			Luftkalke Wasserkalk Kalk- teig	Kalk- hy- drat	Hydr. Kalk	Hoch- hydr. Kalk, Ro- man- kalk		Stuck- gips	Putz- gips	Hart- putz- gips	Est- rich- gips		
		Litergewichte der Ausgangsstoffe ⁴⁾ in kg/dm ³	1,3 ⁵⁾	0,5	0,8	1,0	1,2	0,9	0,9	0,9	1,1	1,1	1,3 ⁶⁾
1	I	a Luftkalk- und Wasserkalkmörtel	1 oder 1										3,5 3
2		b Hydr. Kalkmörtel			1								3
3	II	Hochhydr. Kalk- mörtel				1							3
4		Kalkzementmörtel	1,5 oder 2				1						9
5	III	Zementmörtel ⁷⁾					1						3
6	IV	Gipsmörtel ⁸⁾ ⁹⁾						1 oder 1 oder 1					0
7		Gipssandmörtel							1 oder 1 oder 1				2 3 3
8		Gipskalkmörtel	1 oder 1					0,5 bis 1 od. 1 bis 2					3
9		Kalkgipsmörtel	1 oder 1					0,1 bis 0,2 od. 0,1 bis 0,2					3
10		b Anhydritmörtel										1	2,5

⁴⁾ Litergewichte in kg/dm³, die bei der Umrechnung von Raumteilen in Gewichtsteile zugrunde zu legen sind, wenn die Litergewichte nicht bekannt sind.

⁵⁾ Bei rd. 50 Gew.-% Feuchtigkeit, bezogen auf das Teiggewicht.

⁶⁾ Bei etwa 2 bis 5 Gew.-% Feuchtigkeit.

⁷⁾ m Mörtel darf zur Verbesserung seiner Geschmeidigkeit Kalkhydrat bis zu 20 Gew.-% des Zementgehaltes zugesetzt werden.

⁸⁾ Zur Erhöhung der Geschmeidigkeit kann Weißkalk in geringen Mengen zugesetzt werden.

⁹⁾ Zur Regelung der Versteifungszeiten können Leim- oder sonstige Verzögerer zugesetzt werden.

5.23 Werden nicht nur einzelne Bauteile, sondern ganze Flächen mit einem Putzträger bekleidet, so muß dieser so befestigt und verspannt werden, daß ein Durchbiegen des Putzes nicht möglich ist. Vgl. DIN 4121, DIN 4109 Beiblatt und DIN 1102.

6 Putzausführung

6.1 Allgemeine Regeln

6.11 Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse

Außenputzarbeiten dürfen nicht bei starkem Schlagregen, bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt und bei Erwartung von Nachfrösten ausgeführt werden. Liegen die zu putzenden Flächen unter starker Sonnenbestrahlung oder unter der Einwirkung austrocknender Winde, dann sind Maßnahmen erforderlich, um einen zu schnellen Wasserentzug aus dem frischen Mörtel zu verhindern (z. B. Aufstellen von Sonnenblenden, Anlassen des Putzgrundes usw.). Für Innenputzarbeiten gelten sinngemäß die gleichen Maßnahmen.

6.12 Lagerung der Baustoffe

Die pulverförmig gelieferten Bindemittel sind in geschlossenem Raum trocken zu lagern und gegen Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen.

Ungelöscht gelieferte Baukalke sind bis zum Löschen trocken zu lagern und möglichst bald abzulöschen.

Sand und andere Stoffe sind so zu lagern, daß sie nicht verunreinigt werden können.

6.13 Aufbau des Putzes

Der Aufbau des Putzes richtet sich nach den Beanspruchungen des Putzes und der Saugfähigkeit sowie Oberflächenrauigkeit des Putzgrundes, bei Außenputzen insbesondere nach dem örtlichen Klima.

Grundsätzlich gilt die Regel, daß der Unterputz mindestens so fest sein muß wie der Oberputz.

6.14 Zubereitung des Mörtels

6.141 Der Mörtel wird entweder von Hand oder besser mit der Maschine gemischt.

6.142 Bei der Verarbeitung von Baukalken sind die Vorschriften des Lieferwerkes zu beachten (Einsumpfdauer, Mörtel-liegezeit vgl. DIN 1060).

Baugips ist stets in das Anmachewasser gleichmäßig einzustreuen. Wenn sich auf der Oberfläche trockene Inseln bilden, ist das richtige Wasser-Gips-Verhältnis erreicht (vgl. DIN 1168). Für sehr langsam bindende Baugipse sind die Verarbeitungsvorschriften des Lieferwerkes zu beachten.

Werden Baugips und Baukalk gemeinsam verarbeitet, so ist der Gips immer getrennt mit Wasser anzumachen und als Brei dem Kalkmörtel kurz vor der Verarbeitung zuzumischen.

Für die Zubereitung von Mörteln aus Anhydritbindern vgl. DIN 4208.

6.143 Baugipse oder Anhydritbinder dürfen nicht in einer Mischung zusammen mit hydraulischen Bindemitteln (z. B. Hydraulischen Kalken, Zementen) verarbeitet werden.

Braunkohlenaschenbinder dürfen keinen Zusatz von Zement erhalten. Ein Zusatz von Baukalk bis zu 30 Gew.-% ist zulässig (vgl. DIN 4209, Beiblatt — z. Z. noch Entwurf).

Tonerdezement und Sulfathüttezement dürfen nicht mit anderen Zementen oder anderen Bindemitteln vermischt werden (vgl. DIN 4210).

6.144 Der Mörtel darf nur in solchen Mengen bereitet werden, daß er vor Beginn des Erstarrens verarbeitet ist. Erstarrende oder bereits erhärtende hydraulische und Gipsmörtel dürfen nicht durch erneute Wasserzugabe wieder verarbeitbar gemacht werden.

Tabelle 3 Außenwandputze und Außendeckenputze

Zeile	Putz-anwendung	Putzgrund ¹¹⁾	Mörtelgruppen nach Tafel 2 ¹⁰⁾ für		
			Spritz-be-wurf	Unter-putz	Ober-putz
1	Außenwandputz für aufgehende Wände	Mauerwerk aus saugefähigen oder rauhfächigen Steinen, Schüttbeton ¹²⁾	—	I	I
2				II	I, II
3				IV b	IV b
4		Mauerwerk aus wenig saugenden und glatten Steinen	II, III	I	I
5				II	I, II
6		Schwerbeton	wie Zeile 4 und 5, außerdem III III III		
7	Außenwandputz für Sockel und Wände unter Erdoberfläche	alle Wandbauarten	III	III	III
8	Außendeckenputz	Massivdecken	II, III	I	I
9				II	I, II
10			IV	IV	IV

¹⁰⁾ Die angegebenen Mörtel sind nur zeilenweise zu verwenden.

¹¹⁾ Außenputz auf Holzwohle-Leichtbauplatten vgl. DIN 1102, Rabitzkonstruktionen vgl. DIN 4121.

¹²⁾ Für Schüttbeton als Putzgrund nur Zeile 1 und 2.

6.15 Aufbringen des Putzes

Um eine einwandfreie Haftung des Putzes zu erzielen, ist der Mörtel anzuwerfen.

Die Putzlagen sind in sich gleichmäßig dick und dicht aufzutragen. Die Dicke der einzelnen Lagen wird durch das Größtkorn des Sandes bestimmt. Sie soll beim Unterputz den dreifachen Wert des größten Korndurchmessers nicht überschreiten.

Die folgende Lage darf erst aufgebracht werden, wenn die vorhergehende so weit erstarrt ist, daß sie die neue Lage tragen kann (vgl. Abschnitt 5.14).

Vor Auftragen des Oberputzes ist der Unterputz aufzurauen.

Werden Putzlehren aus Mörtel angelegt, so müssen sie aus dem gleichen Mörtel bestehen wie der auszuführende Putz. Das gleiche gilt für Anschlüsse an Fenster und Türen sowie bei Ausbesserungsarbeiten.

6.16 Nachbehandlung der Putzfläche

Kalk- und Zementmörtel sind vor zu schneller Austrocknung, besonders durch Sonnenbestrahlung und Zugluft zu schützen, gegebenenfalls durch Wasserzerstäubung anzunässen.

6.2 Außenwandputz

6.21 Der Außenwandputz ist zweilagig auszuführen. Hinweise über den zweckmäßigen Aufbau des Putzes gibt Tabelle 3.

Die Putzdicke soll 20 mm betragen.

Bei Außenwänden, die einer starken Witterungsbeanspruchung ausgesetzt sind, ist ein Unterputz aus Mörtel der Mörtelgruppe Ib und II (Tabelle 2) besonders geeignet (vgl. DIN 1053). Durch Zusatz von geeigneten Zusatzstoffen (vgl. Abschnitt 4.4) im Unterputz oder Anstriche auf dem Oberputz, die jedoch die Dampfdiffusion nicht verhindern dürfen, kann der Eintritt von Niederschlagsfeuchtigkeit gehemmt werden.

Tabelle 4 Innenwandputze

Zeile	Putz-anwendung	Putzgrund ¹⁴⁾	Mörtelgruppen nach Tafel 2 ¹³⁾ für		
			Spritz-be-wurf	Unter-putz	Ober-putz
1	Innenwandputz in Räumen üblicher Luftfeuchte (einschl. häusliche Küchen und Bäder ¹⁶⁾)	Mauerwerk aus saugefähigen oder rauhfächigen Steinen, Schüttbeton ¹⁵⁾	—	I	I
2				II	I, II
3				IV	IV
4		Mauerwerk aus wenig saugenden, glatten Steinen	II, III	I	I
5				II	I, II
6				IV	IV
7		Schwerbeton	wie Zeile 4 bis 6, außerdem III III III		
8		Gipsbaustoffe	IV	IV	IV
9	Innenwandputz in Feuchträumen	alle Wandbauarten	wie in Räumen üblicher Luftfeuchte mit Ausnahme der Mörtelgruppe IV		

¹³⁾ Die angegebenen Mörtel sind nur zeilenweise zu verwenden.

¹⁴⁾ Innenwandputze auf Holzwohle-Leichtbauplatten vgl. DIN 1102, auf Rabitzkonstruktionen vgl. DIN 4121.

¹⁵⁾ Für Schüttbeton als Putzgrund nur Zeile 1 bis 2.

¹⁶⁾ Für Unterputze fugenloser Wandbeläge nur Zeile 7.

6.22 Die Oberflächengestaltung (Putzweise) ist dem Putzmörtel und den Beanspruchungen des Putzes anzupassen. Übermäßig rauhe Oberflächen begünstigen die Verschmutzung und leiten das Niederschlagswasser schlecht ab. Glattreiben der Putzflächen kann zur Bildung eines unerwünschten Bindemittelfilms führen, der zu Schwindrissen neigt und bei Kalkmörteln die Erhärtung der tieferen Schichten hemmt.

6.3 Außendeckenputz

Für den Aufbau des Außendeckenputzes gilt Tabelle 3.

Die Putzdicke soll 20 mm nicht überschreiten.

6.4 Innenwandputz

Hinweise für den zweckmäßigen Aufbau des Putzes gibt Tabelle 4. Wird der Oberputz unter Verwendung von Gips ausgeführt, so muß auch im Unterputz Gips verwendet werden.

Die Putzdicke richtet sich nach der Ebenheit des Putzgrundes und soll mindestens 15 mm betragen.

6.5 Innendeckenputz

Hinweise über den zweckmäßigen Aufbau des Putzes gibt Tabelle 5.

Die Putzdicke soll 15 mm betragen. Als Putzdicke gilt die Mörtelschicht von der Putzoberfläche bis zum Putzträger.

Tabelle 5 Innendeckenputze

Putzanwendung	Putzgrund ¹⁸⁾	Mörtelgruppen nach Tafel 2 ¹⁷⁾ für		
		Spritzbewurf	Unterputz	Oberputz
Innendeckenputze in Räumen üblicher Luftfeuchte (einschl. häusliche Küchen und Bäder)	Massivdecken	II, III IV	II IV	I, II I, IV
	Decken mit Putzträger	wie Massivdecken, aber ohne Spritzbewurf; Unterputz ggf. unter Zusatz von Faserstoffen		
	Gipsbaustoffe	IV	IV	IV
Innendeckenputze in Feuchträumen		Mörtelgruppen wie für Decken üblicher Luftfeuchte mit Ausnahme der Gruppe IV		

¹⁷⁾ Die angegebenen Mörtel sind nur zeilenweise zu verwenden.

¹⁸⁾ Innendeckenputze auf Holzwolle-Leichtbauplatten vgl. DIN 1102, Rabetzkonstruktionen vgl. DIN 4121.

— MBl. NW. 1956 S. 341.

Notiz

Schriftenreihe Fortschritte und Forschungen im Bauwesen

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 2. 1956 — II A 4 — 2.214 Nr. 178/56

In der Schriftenreihe „Fortschritte und Forschungen im Bauwesen“, herausgegeben vom Deutschen Bauzentrum e. V., erscheint demnächst das

Heft D 23

Schallschutz, Teil II

mit Beiträgen von W. Bach, H. Brandt, M. L. Exner, A. Eisenberg, K. Gösele, Th. Kristen, A. Meyer, H. W. Müller und E. Schönan.

Das Heft enthält eine Reihe wertvoller vergleichender Feststellungen an Prüfgeräten zur Beurteilung ihrer Eignung für die Körperschallmessung. In weiteren Beiträgen sind Untersuchungen an Dämmstoffen, besonders an schwimmenden Estrichen, sowie Versuche über die schalltechnischen Eigenschaften von zweischaligen Massivdecken und von Wänden verschiedener Bauart behandelt. Im Hinblick auf die Bedeutung des Schallschutzes im Bauwesen empfehle ich nachdrücklich die Beschaffung dieses Heftes.

Das Heft D 23 kann bei Bestellung bis zum 15. März 1956 vom Deutschen Bauzentrum e. V. — Dokumentationsstelle für Bautechnik —, Stuttgart W, Silberburgstraße 119 A, zum Selbstkostenpreis von DM 8,40 und Porto bezogen werden. Nach diesem Termin ist das Heft nur im Buchhandel zum Preise von DM 13,80 erhältlich.

— MBl. NW. 1956 S. 361/62.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

